

Organisations- und Bestellreglement der Bâloise-Sammelstiftung für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein

Bâloise-Sammelstiftung für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates und der Kassenvorstände.

2. Der Stiftungsrat

2.1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, nämlich aus Vertretern der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel (nachfolgend Stifterin genannt) und aus Vertretern der Kassenvorstände der angeschlossenen Vorsorgekassen.

2.2 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates

Vertreter der Stifterin werden von der Stifterin und Vertreter aus den Kassenvorständen der angeschlossenen Vorsorgekassen werden auf Vorschlag des Leiters der Bâloise-Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein nach Rücksprache und mit Einwilligung der Stifterin ernannt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er kann einen Sekretär bestellen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

2.3. Amtsdauer und Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte können wieder bestellt werden.

Der Austritt aus dem Stiftungsrat erfolgt infolge Rücktritt, bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bei Abberufung durch die Stifterin.

2.4. Stiftungsratsitzungen

Nach der Revision der Jahresrechnungen durch die Revisionsstelle findet die jährliche ordentliche Stiftungsratsitzung statt.

Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe der Traktanden verlangen statt.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz.

2.5 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

2.6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Organisation der Stiftung
- b) Vertretung der Stiftung nach aussen
- c) Bezeichnung derjenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten
- d) Abschluss der Kollektivversicherungsverträge
- e) Erlass der Reglemente nach Massgabe des Planangebotes der Stifterin, sofern der Erlass nicht ausdrücklich dem Kassenvorstand delegiert wurde
- f) Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere
 - Überwachung der Leistungen aus den Kollektivversicherungsverträgen
 - Entgegennahme einer kommentierten und nachvollziehbaren Abrechnung über die Überschussbeteiligung
- g) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten der Kassenvorstände, insbesondere Überwachung der Vermögensverwaltung der nicht durch den Kollektivversicherungsvertrag gebundenen Mittel
- h) Sicherstellung der Information der Vorsorgekassen gemäss den gesetzlichen Transparenzvorschriften
- i) Bestimmung der Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäfts-

führung, des Rechnungswesens und der Anlage der nicht durch den Kollektivversicherungsvertrag gebundenen Mittel

- j) Bestimmung des anerkannten Experten zur Prüfung der regulatorischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung
- k) Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- l) Kontrolle der Durchführung der Wahl des Kassenvorstandes bei jedem Neuanschluss einer Vorsorgekasse und der Wiederwahl bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kassenvorstand
- m) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes, wenn die Vorsorgekasse über keinen Kassenvorstand verfügt oder dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich dem Kassenvorstand vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung der Stifterin. Ferner kann er einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an die Stifterin oder an aussenstehende Drittpersonen delegieren. Delegationen sind jederzeit widerruflich.

3. Die Kassenvorstände

3.1 Zusammensetzung, Wahl

Der Kassenvorstand setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Anzahl wird im Kassenreglement festgelegt.

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitnehmer wählen ihre(n) Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der Wahl in geeigneter Form zu informieren.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kassenvorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber hat das Ausscheiden aus dem Kassenvorstand zur Folge. Für die restliche Amtszeit ist ein Ersatz zu wählen, analog Abs. 3.

Der Kassenvorstand wählt aus seinem Kreis jeweils für eine Amtsdauer einen Präsidenten.

3.2 Sitzungen, Beschlussfassung

Der Kassenvorstand tritt mindestens einmal jährlich, nach Bedarf oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Kassenvorstandes unter Angabe der Traktanden verlangen zusammen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden, nur wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 6 BPVG.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.3 Aufgaben des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand führt die Vorsorgekasse nach Massgabe des Gesetzes, des Stiftungszwecks, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stiftungsrates und den Anweisungen der Aufsichtsbehörde. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Er erlässt Reglemente und beschliesst allfällige Änderungen.
- b) Er überwacht die zum Vollzug der Personalvorsorge notwendigen Massnahmen wie
 - Anmeldung der neu zu versichernden Personen,
 - Abmeldung der versicherten Personen bei Dienstaustritt,
 - Meldung der Lohnänderungen,
 - Einholen der notwendigen Unterlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen,
 - Durchführung allfälliger Teilliquidationen, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten,
 - Auflösung der Vorsorgekasse sowie
 - übrige notwendige Meldungen für die Durchführung der Personalvorsorge.

Bâloise-Sammelstiftung für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein

- c) Er überwacht, ob die notwendigen Zahlungen fristgerecht an die Stiftung überwiesen werden; im Falle von Beitragsrückständen orientiert er die Versicherten.
- d) Er nimmt die Informationen über die finanzielle Lage der Vorsorgekasse entgegen.
- e) Er verwaltet die Mittel der Kasse, soweit diese in eigener Verantwortung angelegt werden.
- f) Er entscheidet über die Verwendung von freien Mitteln der Vorsorgekasse.
- g) Er erfüllt seine Auskunft- und Informationspflichten gegenüber den versicherten Personen, insbesondere
 - orientiert und berät er die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten über die Organisation, Leistungen und Vermögenslage der Vorsorgekasse und
 - informiert die versicherten Personen jährlich über die Zusammensetzung des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes.
- h) Er beschliesst Änderungen des Vorsorgeplans im Rahmen des Planangebotes der Stifterin.

Er erfüllt die übrigen ihm gesetzlich oder reglementarisch auferlegten Pflichten.

4. Durchführung von Teilliquidationen

Der Stiftungsrat erlässt auf der Grundlage der von ihm erlassenen Bestimmungen in den Reglementen Weisungen, in welchen Fällen und wie Teilliquidationen von Vorsorgekassen durchzuführen sind.

5. Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften gemäss Art. 22 Abs. 3 BPVG für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2 BPVG zur Datenbekanntgabe.

6. Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im amtlichen Publikationsorgan ("Liechtensteiner Volksblatt" und "Liechtensteiner Vaterland"). Der Stiftungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente der Stiftung. Es wurde vom Stiftungsrat am 13. Juli 2006 beschlossen und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind vor Erlass oder Abänderung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.